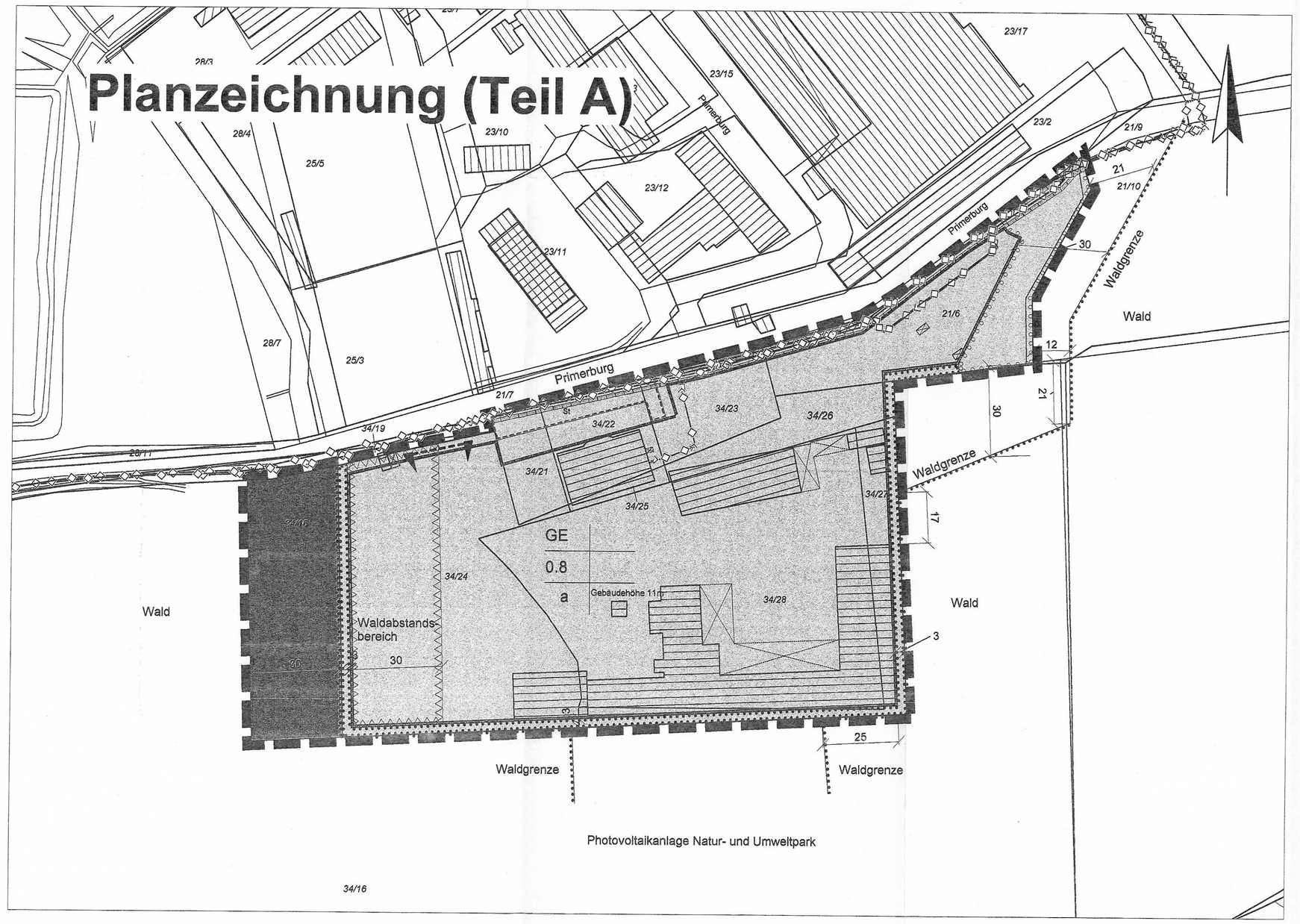

Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
   - Gewerbegebiete (§ 5 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-21 BauNVO)
   - z.B. 0,8 Grundflächenzahl - GRZ
   - z.B. OK=11,00 m Oberkante Gebäude als Höchstmaß
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)
   - a abweichende Bauweise
   - Baugrenze
4. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Einfahrtbereich
5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)
   - unterirdisch
6. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
   - Fläche für Wald
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.25a und Abs. 6 BauGB)
   - Umgrenzung von Flächen Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen
   - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
8. Sonstige Planzeichen
   - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
   - Mit Geh-, Fahr -und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
   - St Stellplätze
   - Geltungsbereich B-Plan
   - Umgrenzung von Flächen, für die eine Bebauung nur unter Einhaltung von Maßnahmen zulässig ist Waldabstandsbereich (§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs.6 BauGB)

Sonstige Darstellungen

Nutzungskreuz

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	
Bauweise	Gebäudehöhe

- 10 Bemaßung

Nachrichtliche Übernahme

- Flurstücksgrenze
- 34/24 Flurstücksnummer

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanerische Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1. In dem Gewerbegebiet (GE) sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser , Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2. In dem GE-Gebiet ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung (Tankstellen) unzulässig. (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m.§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Von den ausnahmsweisen Nutzungen sind nur die gemäß §8 Abs.3 BauNVO zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m.§ 1 Abs. 6 Satz 2 BauNVO).

1.3. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Ausnahmsweise ist produktions- und dienstleistungsbezogener Einzelhandel bis maximal 200 m² Verkaufsfläche ohne innenstadtrelevante Sortimente gemäß Erlass des Ministeriums vom 01.07.1995 (Amtsblatt für M.-V. Nr. 28 S. 607 von 1995) zulässig. (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m.§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.4. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten i.S. des § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig. Eine Überschreitung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese mit der Herstellung einer extensiven Dachbegrünung oder die Herstellung von Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Material im Flächenverhältnis von 1:1 ausgeglichen werden. Als wasser- und luftdurchlässiges Material sind Pflaster mit mindestens 3 cm breiten Rasenfugen, Rasengittersteine oder Schotterrasen zulässig. (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 17 Abs.2 BauNVO)

1.5. Als Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird die Straßenoberkante der Straße Primerburg im Bereich der Zufahrt festgesetzt. Die festgesetzte Höhe der Gebäude kann durch notwendige technische Bauteile und Krananlagen überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §18 Abs.1 BauNVO)

1.6. Die Bebauung innerhalb des ausgewiesenen Waldabstandsbereiches hat die Zweckbestimmung Lager- und Konfektionierungshalle. Die Nutzung durch Arbeitskräfte erfolgt periodisch, ein ständiger Arbeitsplatz ist nicht zulässig.(§ 9 Abs.1 Nr.10 und 6 BauGB i.V.m. § 20 LWaldG und Waldabstandserlass)

1.7. Innerhalb des ausgewiesenen Waldabstandsbereiches sind für bauliche Anlagen an den Wald zugewandten Gebäudeseiten konstruktive Maßnahmen nachzuweisen, welche die vom Wald ausgehenden Gefahren vermeiden.(§ 9 Abs. 1 Nr.10 und 6 BauGB i.V.m. § 20 LWaldG und Waldabstandserlass)

2. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen dienen dem Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen.

3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze, Nebenanlagen**

3.1. Bei der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude mit über 50 m Länge und seitlichem Grenzabstand zulässig. (§ 9 Abs.1 und 4 BauGB i.V.m. § 22 Abs.4 BauNVO)

3.2. Stellplätze, Garagen und Lagerplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den ausgewiesenen Flächen für Stellplätze zulässig. (§ 9 Abs. 1, 4 BauGB i.V.m.§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO und 6 BauGB i.V.m. § 20 LWaldG und Waldabstandserlass)

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen

(§9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 84, 86 LBauO M-V)

Für die Fassaden- und Dachflächen sowie Teile von diesen sind reflektierende Oberflächen - ausgenommen Glas - sowie Anstriche in Leuchtfarben (RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3026, 9007) nicht zulässig. Abweichungen sind zulässig, soweit diese der Erzeugung alternativer Energien oder der Energieeinsparung dienen (z.B. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Wintergärten). Werbeanlagen sind außerhalb der Baugrenze zulässig. Sie müssen zur öffentlichen Straßenkante einen Mindestabstand von 3 m haben und dürfen zu keinen Sichtbehinderungen führen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 84 I Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen o. g. örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung verstößt.

III. Grünordnerische Festsetzungen

1. **Fläche für Wald (Ausbildung eines Waldrandes)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB)

Die westliche Waldfläche ist als Waldrand auszubilden. Das Entwicklungsziel definiert sich als artenreicher Waldrand zur Aufwertung der ökologischen Situation und des Landschaftsbildes.

Der Waldrand ist wie folgt auszubilden:

Bäume: Reduzierung der Anzahl von Bäumen 1. Ordnung auf 50 % eines normalen Vollbestandes der betreffenden Baumart im jeweiligen Alter.

Sträucher: Die verbleibenden 50% an der Vollbestockung sind aus Bäumen der 2. Ordnung und Waldsträuchern der Pflanzliste 2 zusammenzusetzen. Die erforderlichen Stückzahlen, Wuchsräume und mittleren Abstände sind der Tabelle „ Entwicklung eines Waldrandes" zu entnehmen.

2. **Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**(§ 9 Abs. 1 Nr.25 a und b BauGB)

2.1. Pflanzgebot

Das Entwicklungsziel definiert sich als Strauchhecke für den Vogelschutz, mit einzelnen Überhältern. Gestörte Bodenbereiche sind zu bereinigen.

Innerhalb der Fläche mit Pflanzgebot ist anzupflanzen:

Bäume: Pro 250 qm ist ein standortgerechter Großbaum in der Mindestpflanzqualität: Hst. 2xv., mB, 14-16 cm StU. Pflanzliste 1

Sträucher: Auf 50% der Gesamtfläche sind heimische, standortgerechte Gehölze der Pflanzenliste 2 in der Pflanzdichte 1 Gehölz je 1,5 qm und der Pflanzqualität 1. Str., 1 xv., h 60-100 cm zu pflanzen.

2.2. Erhaltungsgebot

Das angestrebte Entwicklungsziel sind Sukzessionsflächen mit heimischen Gräsern und Kräutern die der Bodenversiegelung entgegenwirken.

Pflege: 1 – 2 malige Mahd im Jahr, Zeitpunkt Juli/August

3. **Anpflanzen von Bäumen,**
(§ 9 Abs. 1. Nr. 25 a BauGB)

3.1. Zur Entwicklung der Begrünung im Gewerbegebiet sind 10 Großbäume zu pflanzen.

Mindestgröße der Baumscheiben: 9 m², Ausbildung als Landschaftsrasen, Sukzession ist möglich

Bäume: Standortgerechter Großbaum in der Mindestpflanzqualität: Hst.3xv., mB, 14-16 cm StU.der Pflanzliste 1

4. **Pflichten des Vorhabenträgers** (§ 135 a Abs. 1)

Auf dem ehemaligen Parkplatz des Natur- und Umweltparkes an der Nebel sind 650 m² als naturnahe Maßnahmeflächen zu entwickeln. Davon sind 300 m² als Strauchhecke in der selben Ausführung wie Pflanzgebot 2.1 anzulegen. Es sind 20 St. Großbäume in der selben Ausführung wie Pflanzgebot 3.1 zu pflanzen. Weiterhin sind 350 m² der Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Hinweise

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 25.08.98 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-AbfG. Die Altlasten sind unverzüglich dem Umweltamt des LK anzuzeigen.
4. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Güstrow vom 02.07.2001. Bäume mit einem Stammumfang >1m sind nach § 26a LNatG M-V geschützt. Über Ausnahmen zu deren Beseitigung befindet die Untere Naturschutzbehörde.
5. Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 [BGBl. I S. 502] sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV von den StÄUN anzuordnen.
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV vom 12.07.1999 sind zu beachten.
6. Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III Warnow. Es gelten die Bestimmungen der Schutzzonenordnung der Warnow vom 22.03.1982 (Beschluß Nr. 22 der 4. Tagung des Bezirkstages Schwerin) und die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101, Teil I: Grundwasser) vom Februar 1995. Das Grund- und Oberflächenwasser ist vor dem Eintrag von wassergefährdenden und eutrophierenden Stoffen zu schützen.
7. Der Geltungsbereich befindet sich im beschränkten Bauschutzbereich des Sonderlandeflugplatzes Güstrow. Gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz ist bei Baugenehmigungen ein Antrag bei der Luftfahrtbehörde zu stellen.
8. Der Geltungsbereich befindet sich in einem Kampfmittelbelastungsbereich. Lt. Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG MV, §§68 ff) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherheitspflicht über sein Eigentum. Insbesondere in und im Umfeld um die Kampfmittelbelastungsgebiete wird eine konkrete vorhabensbezogene Anfrage zur Kampfmittelbelastung gestellt. Wenn die erforderlichen Sondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, so ist dem MBD so zeitig wie möglich (ca. 6 Monate vorher) ein Auftrag zu erteilen. Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes M-V (GS M-V Gl. Nr. 2011-1-1) ist der Umgang mit Kampfmitteln nur dem Munitionsbergungsdienst bzw. einer durch ihm beauftragten Stelle gestattet. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. Die Gebührensätze sind in der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthalten.
9. Für die im Plan als Wald gekennzeichneten Flächen gilt das Landeswaldgesetz vom 8.02.1993 (GVBl.S.90). Damit unterliegen alle Handlungen und Nutzungen dieser Gesetzesgrundlage.
9. Die südlich liegende Nebel ist ein FFH-Gebiet DE 2239-301. Projekte im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz, die sich, einschließlich ihrer Emissionen und Abwässer, über den Geltungsbereich hinaus wesentlich auf das FFH-Gebiet auswirken können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz).
10. Die Baufeldfreimachung mit Beseitigung von Vegetationsbeständen und Gebäudeteilen soll unter vorsorgender Berücksichtigung des Artenschutzes in der Zeit vom 01.10. bis 14.03. erfolgen. § 34 Landesnaturschutzgesetz M-V bleibt unberührt. Für Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten besonders geschützter Arten nach § 10 (2) Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz, die bei Bauarbeiten entdeckt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 42, 43, 62 und 65 Bundesnaturschutzgesetz sowie unmittelbar der Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und der Art. 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). In diesem Fall sind die Arbeiten zu unterbrechen und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu benachrichtigen

Pflanzliste 1: Heimische Bäume

Großkronige Bäume	
Acer pseudoplatanus i. S.	Berg-Ahorn
Acer platanoides i. S.	Spitz-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus i. S.	Eichen in Sorten
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia europaeus	Europäische Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Kleinkronige Bäume	
Acer campestre i. S.	Feld-Ahorn
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzliste 2: Heimische Sträucher

Corylus avellana	Wald-Hasel
Crataegus monogyna	Gemeiner Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Ribes nigrum	Sch. Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus nemorosus	Gem. Heckenbrombeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix viminalis	Hanf-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere

Entwicklung des Waldrandes

Auszug Ertragstafel Eiche I,0 Bon. (Erteld 1961)

Alter	Anzahl 2.700 qm	50% Bäume	Wuchsraum (qm)	mittl. Abstand Bäume (m)	zzügl. 50% Sträucher
20	2176	1088	2,48	1,58	1088
30	902	451	5,99	2,45	451
40	496	248	10,89	3,30	248
50	322	161	16,76	4,09	161
60	227	114	23,75	4,87	114
70	171	85	31,65	5,63	85
80	133	66	40,73	6,38	66
90	106	53	51,02	7,14	53
100	86	43	62,70	7,92	43
150	39	19	138,89	11,79	19
200	22	11	243,90	15,62	11

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) sowie den §§ 84 und 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom18.04.2006 (GVOBl. M-V S 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 08.05.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 - Stahlbau Stieblich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften und dem Umweltbericht erlassen:

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 34/21; 34/22; 34/23; 34/24; 34/25; 34/26; 34/27; 34/28; 21/6 und ein Teilstück Wald Flurstück 34/16 der Flur 10 der Gemarkung Güstrow. Er umfasst eine Fläche von 2,57 ha.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 30.10.2003 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 - Stahlbau Stieblich beschlossen.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB ist mit Schreiben vom 06.03.2006 durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.04.2007 durchgeführt worden.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 25.10.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am 25.10.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründung mit dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom 10.12.2007 bis zum 18.01 2008 während folgender Zeit Mo, Mi von 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Di von 7.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr, Do von 7.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr und Fr von 7.30 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Güstrower Stadtanzeiger 17.Jahrgang/Nr.11, 01.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
9. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Auslegung informiert worden.

Güstrow, 12.06.2008 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift, wurde am 08.05.2008 von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.

Güstrow, 12.06.2008 Der Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am 16.06.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, 16.06.2008 Katasteramt und Vermessungsamt Landkreis Güstrow oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift; sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden hiermit ausgefertigt.

Güstrow, 12.06.2008 Der Bürgermeister

13. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang Nr.2;19,20,21 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 1.Februar 2009 in Kraft getreten.

Güstrow, 29.02.2009 Der Bürgermeister

Übersichtsplan (Quelle: Digitale Stadtgrundkarte der Stadt Güstrow)

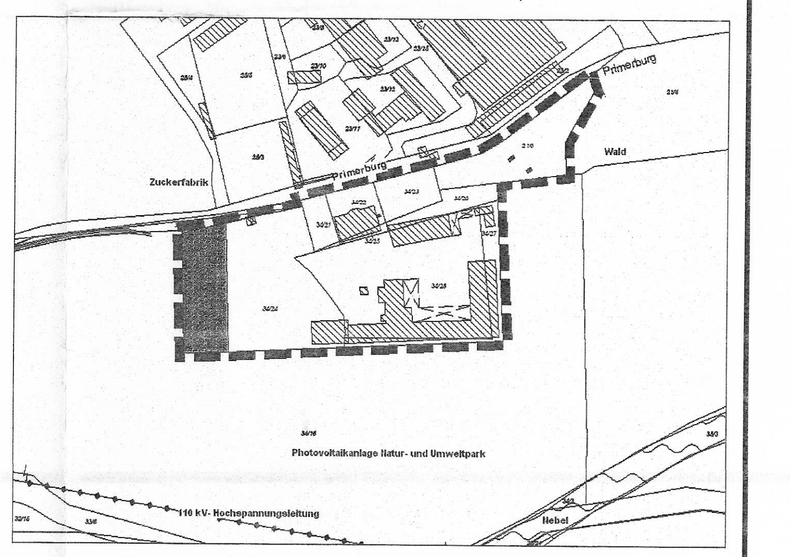

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr.65- Stahlbau Stieblich

Die Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsgenehmigung für die Flurkartenauszüge der Gemarkung Güstrow, Flur 33 (Genehmigung Nr.18/2003) wurde am 27.11.2003 durch den Landkreis Güstrow, Katster- und Vermessungsamt erteilt.

Barlachstadt Güstrow

Bebauungsplan Nr. 65

Stahlbau Stieblich

Verfahrensstand: Satzung

Maßstab: 1: 1 000 Februar 2008

Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung
Ing.-& Planungsbüro Stahlbau Stieblich, Güstrow
Umweltbericht: Hortiplan, Güstrow